



Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1224-321 „Wald südlich Holzkoppel“



Der Managementplan wurde unter aktiver Beteiligung der Flächeneigentümer und der Unteren Forstbehörde durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 11. Dezember 2014

Titelbild: Mehrstämmiger Ahorn vor nasser Senke im Trankjer (Foto: T. Bender)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	8
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	9
3.3. Weitere Arten und Biotope	9
4. Erhaltungsziele	10
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	10
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	10
5. Analyse und Bewertung	11
6. Maßnahmenkatalog	12
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	12
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen	12
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	13
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	15
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	16
6.6. Verantwortlichkeiten	16
6.7. Kosten und Finanzierung	16
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	17
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	17
8. Anhang	17

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der Fauna Flora Habitat (FFH)-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Wald südlich Holzkoppel“ (Code-Nr.: DE-1224-321) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt (ABl) der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutz Gesetz (BNatSchG). Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Landesnaturschutz Gesetz (LNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 13.03.2012
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000, gem. Karten 1-3
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (ABl. SH. 2006, S. 883), gem. Anlage 1
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung MORDHORST-BRETSCHNEIDER/EFTAS 2011, (Kartierjahr 2010) gem. Karte 2
- ⇒ Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AÖR (SHLF), gem. Anlage 3

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das 22 ha große FFH-Gebiet liegt im Kreis Schleswig-Flensburg etwa 5 km westlich von Gelting und ca. 2 km südlich der B 199. Nordwestlich befindet sich die Ortschaft Niesgrau. Das Gebiet gehört zu den Gemeinden Esgrus und Stangheck. Der Wald ist östlich über eine Gemeindestraße von der K131 aus und westlich über einen Gemeindegeweg, der als Sackgasse am Wald endet, zu erreichen. Im Norden verläuft die Strecke der ehemaligen Kreisbahn, die als Wirtschafts- und Wanderweg genutzt wird. Das Gebiet umfasst einen mittelgroßen, reich gegliederten überwiegend feuchten Laubmischwald mit den typischen Waldgesellschaften der kuppigen Jungmoränenlandschaft des Naturraums Angeln (kontinentale biogeographische Region). Das Gebiet ist bis auf eine Grünlandfläche und eine kleine Siedlungsfläche mit Wald bestockt. Diese am südwestlichen Waldrand gelegene, in der Biotoptypenkartierung als Intensivgrünland angesprochene Siedlungsfläche, wird als Holzlagerplatz und Garten genutzt. Bei der Biotoptypenkartierung 2010 (MORDHORST-BRETSCHNEIDER/EFTAS 2011) wurden folgende Biotoptypen festgestellt (Karte 2):

Biotoptypen -Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Fläche 2010 (in ha)
FB	Bach	0,20
FG	Graben	0,08
FK	Kleingewässer	0,22
FT	Tümpel	0,32
GI	Artenarmes Intensivgrünland	0,10
GM	Mesophiles Grünland frischer bis mäßig feuchter Standorte	0,84
HW	Knicks, Wallhecken	0,49
SV	Biotop der Verkehrsanlagen/Verkehrsflächen incl. Küstenschutz	0,31
WA	Auenwald und -gebüsch	0,06
WB	Bruchwald und -gebüsch	0,53
WE	Feucht- und Sumpfwälder der Quellbereiche und Bachauen sowie grundwasserbeeinflusster Standorte	0,07
WF	Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte Wälder	1,96
WM	Mesophytische Buchenwälder	16,35
WO	Waldlichtungsflur	0,32
Gesamtsumme (ha)		21,85

Anfang 2014 konnte eine am nordwestlichen Waldrand liegende ca. 7 ha. große angrenzende Ackerfläche von der Stiftung Aktion Kulturland mittels Landes- und Kreismitteln erworben werden. Der Geltungsbereich des M-Plans wurde erweitert, so dass dieser die angekaufte Fläche mit einbezieht.

Im Wald südlich Holzkoppel herrschen Eschen-Buchenwälder, Eschen-Eichen-Buchenwälder und Perlgras-Buchenwälder auf frischen bis mäßig feuchten, kuppigen Jungmoränenstandorten vor. Es handelt sich um einen struktureicheren, durch hoch-, mittel- und niederwaldartige Nutzungsformen geprägten Bauernwald, in dem Laubwälder mittleren bis jüngeren Bestandesalters vorherrschen, stellenweise aber auch Buchen-Bestände als Starkholz, seltener auch mit geringen Anteilen Altholz erhalten sind, so im wegenahen zentralen Waldbereich, im Südwesten und im Südosten. Die ein- bis zweischichtige Baumschicht wird dominant von der Esche (*Fraxinus excelsior*) und/oder der Buche (*Fagus sylvatica*) geprägt, oft ist auch die forstwirtschaftlich geförderte Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit hohen Anteilen, stellenweise auch der Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und seltener die Hainbuche (*Carpinus betulus*) beigemischt. Die Strauchschicht fehlt oder ist stellenweise gering bis gut entwickelt mit Ahorn, Buche und/oder Hasel (*Corylus avellana*). Die Krautschicht ist oft ausgeprägt mit Vorkommen von Perlgras (*Melica uniflora*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Flattergras (*Milium effusum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Sternmie-re (*Stellaria holostea*), selten auch mit Vorkommen der Schlüsselblume (*Primula elatior*) oder von Waldorchideen (*Orchis mascula*, *Platanthera clorantha*). Totholz stärkerer Dimensionen fehlt in diesen Laubwäldern nahezu vollständig. Innerhalb des Waldgebietes sind mehrere kleinflächige Waldgewässer, Bruchwaldsenken und ein Richtung Nordosten abfließender Waldbach erhalten. Eine Besonderheit ist ein kleinflächiger Rest eines Erlen-Eschen-Auwaldes innerhalb der Talau dieses Waldbaches am Nordrand des Waldgebietes. Laub-Nadelholz-Mischbestände mit untergeordneten Anteilen der Lärche (*Larix decidua*), der Fichte (*Picea abies*) oder der Kiefer (*Pinus sylvestris*) und kleinflächige Nadelholzbestände kommen im Süden, Norden und im Nordosten des Waldgebietes vor. Am nördlichen Waldrand liegt eine Wiederaufforstungsfläche mit Buche und Eiche, an die in geringer Entfernung im Süden eine verbuschende, von Mager- und Feuchtgrünland eingenommene Waldwiese anschließt. Wegbegleitend liegt im Nordwesten eine verbuschende (Brombeer, Himbeere, Birke, Zitter-Pappel) Waldlichtungsflur (in der Preußischen Landesaufnahme standen hier Gebäude). Bei den Waldwegen handelt es sich um wassergebundene Wege geringer Nutzung. Eine am südwestlichen Waldrand gelegene siedlungsnahe Fläche wird als Holzlagerplatz und Garten genutzt.

Auf Grund des Vorkommens von Waldgewässern, extensiven Grünlandes und der Waldinnenränder sowie der, auch wenn nur in geringer Anzahl vorkommenden, Alt- und Höhlenbäume sind die Habitatansprüche von Fledermäusen erfüllt, so dass von deren Vorkommen auszugehen ist. Über die Besiedlung des Waldes mit Fledermäusen liegen allerdings keine Daten vor.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

- **Landwirtschaftliche und forstliche Nutzung**
Das Gebiet wird aufgrund mehrerer Waldeigentümer forstwirtschaftlich in unterschiedlich geringer Intensität genutzt.
Im Nordwesten befindet sich eine Waldwiese, die zur Offenhaltung ein- bis zweimal im Jahr gemäht wird.
- **Jagdliche Nutzung**
Das Waldgebiet ist in zwei Jagdbezirke (Birzhaft und Gut Rundhof) aufgeteilt. Kirrungen und Hochsitze weisen auf eine intensive jagdliche Nutzung des Waldgebietes hin.
- **Siedlungsfläche**
Eine am südwestlichen Waldrand gelegene Siedlungsfläche wird als Holzlagerplatz und Garten genutzt.
- **Wasserhaushalt**
Die Lüchtofter Mühlenau ist im Süden des Waldgebietes verrohrt und wird vom Wasser- und Bodenverband Hunau-Lehbekerau unterhalten. Desweiteren befinden sich in Teilbereichen innerhalb des Waldgebietes Entwässerungsgräben, die teilweise aus ursprünglich natürlichen Bächen umgestaltet wurden (Begradigung, Vertiefung), die auch, wie die Lüchtofter Mühlenau, das Wasser der südwestlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen abführen.
Ein im nördlichen Bereich liegender Erlen-Bruchwald nimmt das Drainage- und Oberflächenwasser der nördlich gelegenen Ackerfläche auf und leitet es in den kartierten Auwaldbereich der Lüchtofter Mühlenau.
- **Naherholung**
Der Wald liegt im Randbereich eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, wird aber nur in geringem Maße von der regionalen Bevölkerung als Reit- und Wandermöglichkeit genutzt. Lediglich ein schlecht ausgebauter Waldweg quert den Wald. Dieser führt von dem alten Bahndamm auf der östlichen Seite des Gebietes in westliche Richtung und endet auf einer Wiese, dessen Überwegung zurzeit vom Eigentümer geduldet wird.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Der Wald befindet sich im Privatbesitz von 6 Eigentümern. Der Waldweg ist Eigentum der jeweiligen Anlieger.

2.4. Regionales Umfeld

Das Gebiet liegt in einer überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Umgebung. Intensive Ackernutzung führt im Süden bis an das schutzwürdige Waldgebiet unmittelbar heran. Nährstoffeinträge und Einträge von Bioziden in die Waldlebensräume hinein, über Winderosion oder über oberflächlich abfließendes Wasser, sind nicht auszuschließen. Östlich besteht ein schmaler Grünstreifen zwischen Ackerfläche und Waldrand. Nordöstlich wird der Waldrand durch einen Wirtschaftsweg auf dem alten Bahndamm sowie abschnittweisen Knick- und Gehölzstrukturen zu einer Ackerfläche gepflegt. Am nordwestlichen Waldrand wurde nördlich der Siedlungsfläche ein Teil eines

Ackers in Grünland umgewandelt und ein parallel zum Waldrand verlaufender Gehölzstreifen im Rahmen einer Ersatzaufforstung angelegt.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet „Wald südlich Holzkoppel“ ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (2002) als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines kompakten, innen weitgehend ungestörten Waldkomplexes mit Zeugnissen einer weitgehend erloschenen bäuerlichen Waldbewirtschaftung. Ein Rechtsetzungsverfahren zur Unterschutzstellung als NSG ist derzeit nicht vorgesehen. Im Fall einer späteren Ausweisung können jedoch über die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen hinausgehende bzw. hiervon abweichende Regelungen erforderlich werden.

Das Gebiet liegt im Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Nr. 550 Wälder bei Rundhof; Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 2002). Das Gebiet befindet sich auf einem historischen Waldstandort (LANIS).

Die vielen natürlichen feuchten Senken auf dem kuppigen Gelände bilden in Teilen gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope führen können (siehe Tabelle 3.3), sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG).

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,06	0,27	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	20,29	92,23	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Bei der Kartierung der Lebensraumtypen (LRT) im Jahr 2010 (MORDHORST-BRETSCHNEIDER/EFTAS 2011) wurden die LRT in der folgenden Ausprägung festgestellt:

- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130)
Im Rahmen der Kartierung wurde für diesen Lebensraumtyp ein Flächenanteil von 20,29 ha im Erhaltungszustand „C“ ermittelt. Gründe für die ungünstige Bewertung der LRT-Vorkommen sind u. a.:
 - vollständiges Fehlen naturnaher Waldentwicklungsphasen, ausschließlich mit Vorkommen bewirtschaftungsbedingter Altersklassen (überwiegend mittleres bis geringes Baumholz, stellenweise mit Anteilen starken Baumholzes bis ca. 20% am Gesamtbestand des Waldgebietes),
 - Altbäume kommen in geringer Anzahl vor, sind jedoch nicht flächenhaft präsent, Totholz bewertungsrelevanter Dimensionen fehlt nahezu vollständig und ist lediglich mit einem Exemplar vertreten,

- insgesamt geringe Waldgröße mit diversen bewirtschaftungsbedingten Beeinträchtigungen und mit hohen Grenzlängen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) (*91E0)
Im Rahmen der Folgekartierung wurde ein kleinflächiger Restbestand (0,06 ha) im Norden des Waldgebietes mit ungünstigem Erhaltungszustand (C) erfasst. Gründe für die ungünstige Bewertung der LRT-Vorkommen sind u. a.:
 - Wasserbaulich verändertes Bachbett
 - Vollständiges Fehlen von naturnahen Waldentwicklungsphasen, Altbäumen und Totholz in bewertungsrelevanter Dimensionen
 - In Teilbereichen eutrophiert/ ruderalisiert.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße ²⁾	Erhaltungszustand ¹⁾
AMP	<i>Hyla arborea</i> (Laubfrosch)	10	k.A.

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; ²⁾ 10 Individuen

In zwei dichtbeieinander liegenden Gewässern, die am südwestlichen Waldrand an das FFH-Gebiet angrenzen, wurden im Jahr 2002 Laubfrösche kartiert (LANIS). Das Vorkommen in diesem Bereich wurde am 26.06.2013 von einem Anlieger im Rahmen eines Ortstermins bestätigt und deckt sich mit den Erkenntnissen der Integrierten Station Geltlinger Birk, die diese Population bereits seit einigen Jahren beobachtet. Der Nährstoffeintrag aus den angrenzenden Ackerflächen in die am Waldrand liegenden Gewässer ist erkennbar und zeigt auch Auswirkungen auf die Funktion als Laichgewässer, so dass sich das Vorkommen zwar über die Jahre halten konnte, es aber zu keinen erkennbaren Anstieg der Individuen kam.

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung	Bemerkung
Flora:		
Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>)	RL SH ¹⁾ V	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011
Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>)	RL SH ¹⁾ V	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011
Stattliches Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>)	RL SH ¹⁾ 3	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011
Grüne Waldhyazinthe (<i>Platanthera clorantha</i>)	RL SH ¹⁾ 3	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011
Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>)	RL SH ¹⁾ V	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011
Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	RL SH ¹⁾ 3	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011
Gesetzlich geschützte Biotope:		
Bruch-, Sumpf- und Auwald	§ 21 LNatschG i.V.m. § 30 BNatschG	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011
Naturnahe Verlandungsbereiche, Altarm	§ 21 LNatschG i.V.m. § 30 BNatschG	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011
Natürliche und naturnahe fließende und stehende Kleingewässer	§ 21 LNatschG i.V.m. § 30 BNatschG	Mordhorst-Bretschneider/ EFTAS 2011

¹⁾ RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; 3=gefährdet; V=Vorwarnliste

Die Tabelle gibt die zurzeit vorliegenden Informationen wieder und ist nicht als abschließend zu betrachten.

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1224-321 „Wald südlich Holzkoppel“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
Code	Bezeichnung
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung eines Waldgebietes mit einem repräsentativen Querschnitt von in erheblichen Teilen von Eichen und Eschen geprägten Formationen des Waldmeister-Buchenwald-Komplexes mit Übergängen zu feuchten Eschenwäldern und eingelagertem Bruchwald.

In der aktuellen Lebensraumtypenkartierung von MORDHORST-BRETSCHNEIDER/EFTAS 2011 wurde der Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) nachgewiesen und in den Erhaltungszustand C eingestuft. Die Erhaltungsziele sind im Zuge der Überarbeitung ggf. um die Ziele für diesen Lebensraumtyp zu ergänzen:

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 91E0

- Erhaltung naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und ihren Quellbereichen
- Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz
- Erhaltung der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen
- Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können (siehe Tabelle 3.3), sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG).

Das Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein benennt für den Schwerpunktbereich Nr. 550 (Wälder bei Rundhof) das folgende Entwicklungsziel: Entwicklung eines großflächigen Biotopkomplexen aus naturnahem Laubwald, unbeeinflusstem Naturwald, bewaldeten Bachschluchten und offenen bis halboffenen Gras- und Staudenfluren.

5. Analyse und Bewertung

Das als „Wald südlich Holzkoppel“ geführte FFH-Gebiet wird in der Region „Trankjer“ genannt. Diese Bezeichnung kommt aus dem Dänischen und hat die Bedeutung „Kratt der Kraniche“. Der reich gegliederte, überwiegend feuchte Laubmischwald besitzt ein abwechslungsreiches Relief. Der Wald wird seit Generationen als Bauernwald in eher geringer Intensität in Form von Nieder-, Mittel- und Hochwald bewirtschaftet und zählt zu den historischen Waldstandorten. Das bedeutet, dass eine lange Habitatkontinuität besteht. In einigen Bereichen ist die Bewirtschaftung über Jahrzehnte erloschen. Die vielen natürlichen feuchten Senken auf dem kuppigen Gelände mit den bruchwaldartigen Strukturen werden den Lebensraumsansprüchen des Kranichs gerecht. Im Frühjahr 2011 wurden Kranichrufe aus dem nordöstlichen Teil des Gebietes vernommen (INTEGRIERTE STATION GELTINGER BIRK) und am 23. März 2012 wurde ein Nest ohne Eier entdeckt. Das Gebiet erfüllt zu dem auch, durch eine Anzahl von gesetzlich geschützten Biotopen, die nötigen Kriterien für ein NSG und stellt im Biotopverbundsystem einen Schwerpunktbereich dar.

Die in diesem Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen (9130 und 91E0) befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Dies ist u.a. auf den unbefriedigenden Anteil von Alt- und Totholz und die in Teilbereichen fehlenden natürlichen Waldentwicklungsphasen zurückzuführen. Da der Wald in den letzten Jahrzehnten überwiegend in geringer Intensität bewirtschaftet wurde und in einigen Bereichen keiner Nutzung unterlag, ist der derzeitige Zustand als eine Entwicklungsphase mit einer positiven Tendenz zu sehen. Gespräche mit den Eigentümern bestätigten die extensive Nutzung, die aufrechterhalten werden sollte. Begrüßenswert ist auch die freiwillige Bereitschaft einiger Eigentümer, stehendes und liegendes Totholz zur Verbesserung der Struktur im Bestand zu belassen. So wird z.B. von einem Eigentümer, der die Eingatterung von Lichtungsflächen ablehnt, das Kronenholz zur Förderung der Naturverjüngung genutzt. Die derzeit verträglichen und günstigen Bewirtschaftungsformen könnten sich allerdings durch Generations- und Eigentümerwechsel sowie steigender Holznachfrage ändern. Um die langjährigen Prozesse der natürlichen Zerfallsphasen bis hin zur anschließenden Naturverjüngung sowie der Naturwaldbildung zu garantieren, wäre die Sicherung einiger der wenigen aber markanten Buchen-Altholzgebiete hier für einen positiveren Erhaltungszustand wünschenswert. Standortfremde Gehölze kommen zwar nur in untergeordneter Dimension vor, führen aber zu einer ungünstigen Bewertung des Erhaltungszustandes des Buchenwald-LRT. Auch hier ist eine positive Tendenz zu erkennen, denn im Rahmen von Gesprächen ließen die Flächeneigentümer mit dem größten Nadelholzanteil erkennen, dass sie beabsichtigen nach der Ernte dieser Bäume die Bewirtschaftung mit Nadelholz einzustellen.

Kleingewässer, feuchte Senken mit Sumpf- und Bruchwald sowie ein Auwaldbereich und die Lüchtofter Mühlenau, die den Wald in einem Teilabschnitt noch in einem naturnahen Zustand durchzieht, sind bezeichnend für den Wasserhaushalt des kuppigen Geländes. Einige Senken werden allerdings durch Ablaufmulden entwässert. Am nordöstlichen Waldrand verbindet ein künstlicher Graben ein Kleingewässer, ein Tümpel und einen Feucht-Sumpfwaldbereich mit dem Auwaldbereich der Lüchtofter Mühlenau und führt Drainage- und Oberflächenwasser einer angrenzenden Ackerfläche ab. Die Unterhaltung des Grabens wirkt sich negativ auf den Wasserhaushalt der genannten Feuchtbio- tope des FFH-Waldes aus.

Durch eine intensive Ackernutzung im Norden, Nordwesten und Süden bis an den Waldrand können Nährstoffeinträge und Einträge von Bioziden in die schutzwürdigen Waldrandbereiche mit den naturnahen Gewässerstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Dies könnte auch negative Auswirkung auf geschützte Arten der Waldrandgewässer haben, wie z.B. der 2002 kartierten Laubfroschpopulation am südwestlichen Waldrand. Die

Existenz dieser Art wurde am 26.06.2013 bei einem Ortstermin von einem Anlieger bestätigt.

Die Waldwiese im nördlichen Teilbereich stellt eine wertvolle Struktur dar, die z.B. als Lebensraum für Amphibien aber auch als Nahrungsfläche für Greifvögel und Fledermäuse eine hohe Bedeutung haben kann. Um einer Verbuschung entgegen zu wirken, wird die Fläche ein bis zwei Mal im Jahr gemäht.

Im südwestlichen Teil des Gebietes befinden sich mehrere jagdliche Einrichtungen. Hoher Verbiss und Wildwechsel weisen auf eine höhere Wilddichte hin, die einen negativen Einfluss auf die naturnahe Waldentwicklung hat.

Im Bereich des alten Bahndammes und des Wirtschaftsweges, der den FFH-Wald quert, geht von freilaufenden Hunden eine gewisse Störung aus. Rechtlich gibt es einen Leinenzwang nach Landeswaldgesetz.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der/den Anlage/n 2 konkretisiert. Die aufgeführten Maßnahmen werden auch den Lebensraumsprüchen des Laubfrosches gerecht.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Anfang 2014 konnte eine am nordwestlichen Waldrand liegende ca. 7 ha große angrenzende Ackerfläche von der Stiftung Aktion Kulturland erworben werden.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Forstliche Nutzung im Rahmen des Verschlechterungsverbots (MB ¹)

Die derzeit praktizierte Bewirtschaftung in geringer Nutzungsintensität ist verträglich und zielführend. Im Wesentlichen kann so unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §5 LWaldG) die Einhaltung des „Verschlechterungsverbotes“ der FFH-Richtlinie gewährleistet werden. Im Folgenden werden Maßnahmen aufgeführt, die für dieses Gebiet eine besondere Bedeutung haben.

- Kein zusätzliches Anpflanzen standortfremder Baumarten sowie keine Einbringung von Pestiziden und Düngern.
- Die Nutzung der Waldbestände erfolgt einzelbaumweise sowie bestandes- und bodenpfleglich. Die Altholznutzung soll mit Rücksicht auf die noch vorkommenden Altholzbestände nicht über 20% des Vorrates innerhalb der nächsten 10 Jahre betragen. Dabei ist ein ausreichender Erhalt der Restbestockung zu berücksichtigen. Das eingeschlagene Holz soll, um ein flächiges Befahren auszuschließen, über Rückegassen abgefahren werden. Tiefe Fahrspuren sind zu vermeiden.
- Erhalt vorhandener Habitatstrukturen besonders geschützter Arten und der Schutz von Bäumen mit Höhlen und Horsten gem. § 28a LNatSchG.

¹ MB= Maßnahmenblatt

6.2.2. Erhaltung der Grünlandfläche (MB 2)

- Die Waldwiese, die derzeit als Grünland genutzt wird, darf nicht in Ackerland umgewandelt oder aufgeforstet werden.

6.2.3. Erhaltung des bestehenden Wasserstandes (MB 3)

- Eine Absenkung bestehender Wasserstände ist nicht zulässig. Die in einigen Bereichen eingestellte Grabenunterhaltung soll nicht wieder aufgenommen werden.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Die Waldbewirtschaftung soll in Anlehnung an die „Handlungsgrundsätze für Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF)“ erfolgen. Durch eine geringe Nutzungsintensität ist der Alt- und Totholzanteil zu erhöhen, so dass sich ein struktureicher Wald mit unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen ausbilden kann.

6.3.1. Bevorzugung der Naturverjüngung (MB 4)

- Die Naturverjüngung mit den Arten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft hat Vorrang. Bei erforderlichen Neupflanzungen sollten ausschließlich lebensraumtypische Gehölze gefördert werden. Dies bedeutet den Verzicht auf die Einbringung von nicht-heimischen bzw. nicht lebensraumtypischen Baumarten.

6.3.2. Reduzierung der Wilddichte (MB 5)

- Für die natürliche Verjüngung heimischer und standortgerechter Baumarten ist eine Reduzierung der Wilddichte wünschenswert. Alternativ müssten zur Förderung der Naturverjüngung Lichtungsbereiche gegattert werden oder größere Kronenteile als Verhau im Schlag verbleiben.

6.3.3. Entfernung nicht lebensraumtypischer Baumarten (MB 6)

- Langfristige Auflösung des Nadelholzanteils im Rahmen der Zielstärkennutzung. Nicht lebensraumtypische Baumarten, die durch Naturverjüngung aufkommen, sollten frühzeitig aus den Beständen entfernt werden.

6.3.4. Erhalt von Altbäumen und Totholz (MB 7)

- Belassen von weiteren Habitatbäumen über die gesetzlich geschützten Höhlenbäume hinaus in der Fläche. Alternativ bzw. ergänzend: Ausweisung nutzungsfreier Teilflächen der wenigen aber markanten Buchen-Altholzbereiche.

6.3.5. Regeneration des Wasserhaushalts

6.3.5.1. Vernässung des Auwaldbereichs (MB 8)

- Im nordöstlichen Abschnitt verläuft die Lüchtofter Mühlenau begradigt und parallel zu dem als Auwald kartierten Bereich. Ziel ist es, einen naturnäheren Wasserhaushalt des Auwaldes wiederherzustellen. Um im Auwaldbereich zeitweilige Überstauungseffekte zu erzielen, sollte die Abflussge-

schwindigkeit in diesem Abschnitt der Au durch das Belassen von stärkerem Totholz reduziert werden. Durch solche Gewässerstrukturen wird auch wieder die natürliche Dynamik des Fließgewässers gefördert. Da es sich um ein Verbandsgewässer handelt, ist die Abstimmung mit und die Zustimmung durch den Wasser- und Bodenverband sowie ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

6.3.5.2. Herstellung der natürlichen Wasserstände in den entwässerten Senken (MB 9)

- durch Rückbau der Abflussmulden zur Entwicklung eines naturnäheren Wasserhaushalts und der charakteristischen Feuchtwaldlebensgemeinschaften.

6.3.5.3. Durchgängigkeit und Optimierung von Wasserständen einiger Waldgewässer (MB 10)

- dazu sollten an zwei Stellen Rohrdurchlässe durch offene Ablaufrinnen aus Holz oder durch die Anlage von Furten ausgetauscht werden.

6.3.5.4 Rückbau der Entwässerung im Nordosten (MB 11)

- Am nordöstlichen Waldrand befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes ein Teich in dem Oberflächen- und Drainagewasser der angrenzenden Ackerfläche zusammenläuft. Von dort aus wird das aufgefangene Wasser durch ein Rohr unter dem alten Bahndamm in das FFH-Gebiet geleitet. Anschließend durchläuft es ein Kleingewässer, einen Tümpel und einen Feuchtsumpfwaldbereich bis es im Auwaldbereich der Lüchtofter Mühlenau mündet. Auf Grund des sehr tief gelegenen Rohres unter dem Bahndamm wird der Entwässerungsgraben im FFH-Wald auf entsprechende Tiefe unterhalten. Auch wenn die Unterhaltung nur sporadisch durchgeführt wird, sorgt sie für eine Störung des Wasserhaushaltes der angrenzenden Feuchtbiootope. Zur Förderung dieser Biotope sollte die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens im FFH-Wald ganz eingestellt werden. Um dann weiterhin die Entwässerung der angrenzenden Ackerfläche zu gewährleisten und um zukünftig auch Nährstoff- und Biozideinträge in den FFH-Wald zu vermeiden, sollte zum einen das tiefgelegene Rohr unter dem Bahndamm verschlossen und zum anderen der außerhalb des FFH-Gebietes liegende Teich direkt über eine neue Rohrleitung an die Verbandsleitung angeschlossen werden. Da es sich hier um einen Eingriff in eine Verbandsrohrleitung handelt, ist die Abstimmung mit und die Zustimmung durch den Wasser- und Bodenverband sowie ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Alternativ müsste zumindest das Rohr unter dem Bahndamm soweit angehoben werden, dass durch eine weitere Unterhaltung keine Störungen auf die Feuchtbiootope im FFH-Wald zu erwarten sind.

6.3.6. Extensive Grünlandnutzung (MB 12)

- Auf der Waldwiese und auf den geplanten Pufferstreifen sowie auf der angekauften Fläche außerhalb des FFH-Gebietes kann der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zur Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen führen und hat negative Auswirkungen auf die Laichgewässer des Laubfrosches. Diesbezügliche

Maßnahmen könnten über Verträge aus dem Vertragsnaturschutz realisiert werden. Dies würde den Verzicht des Düngereinsatzes und den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln umfassen. Mögliche Bewirtschaftungsformen wären eine extensive Beweidung oder eine Mahd 1mal/Jahr.

6.3.7. Einrichtung einer Grünlandpufferzone (MB 13)

- Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb des FFH-Gebietes im Bereich des nordwest- und südwestlichen Waldrandes sollte ein extensiv genutzter Grünlandstreifen als Pufferzone eingerichtet werden mit den Zielen:
 - Nährstoff- und Biozideinträge zu reduzieren
 - Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines funktionsfähigen Waldmantels
 Der vorhandene Grünlandstreifen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche außerhalb des FFH-Gebietes im Bereich des östlichen Waldrandes soll mit den gleichen Zielen erhalten bleiben. Diesbezügliche Maßnahmen können u.a. über Verträge aus dem Vertragsnaturschutz oder auch über die Anlage eines Ökokontos realisiert werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

6.4.1. Waldwiese (MB 14)

- Die Waldwiese im nördlichen Teilbereich sollte zur Offenhaltung einer extensiven Nutzung zugeführt werden. Die Beweidung mit Robustrindern würde sich anbieten. Die Anlage eines Kleingewässers am westlichen Waldrand der Fläche würde Arten wie den Laubfrosch und den Kammmolch fördern.

6.4.2. Aufnahme Verrohrung (MB 15)

- Der natürliche Verlauf der Lüchtofter Mühlenau ist im westlichen Bereich des Waldes durch eine Verrohrung unterbrochen. Die Rohrsohle liegt ca. 1 Meter tiefer als die alte Bachsohle. Vermutlich soll so die Entwässerung der westlich am Waldrand angrenzenden Wiesen garantiert werden. Eine Renaturierung des Gewässerabschnittes wäre erstrebenswert, hätte aber vermutlich direkte Auswirkung auf die landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen und könnte dann nur umgesetzt werden, wenn die Flächen für den Naturschutz gekauft oder angepachtet werden. Zudem erfordern alle Eingriffe in Verbandsgewässer und Verbandsrohrleitungen grundsätzlich die Abstimmung mit und die Zustimmung durch den Wasser- und Bodenverband sowie ein wasserrechtliches Verfahren.

6.4.3. Artenhilfsmaßnahmen für Fledermäuse und Höhlenbrüter (MB 16)

- Da ein wesentliches Ziel für das FFH-Gebiet der Schutz und die Entwicklung von Altbäumen und Totholzbeständen ist, und hierdurch langfristig die Fauna profitieren soll, ist es sinnvoll, schon im Vorwege die Ansiedlung bestimmter Arten zu unterstützen. Solche Maßnahmen sollen insbesondere die Artengruppe der Fledermäuse (Fledermaushöhlen als Wohnraumersatz) sowie Hohltaube und Trauerschnäpper (Nisthilfen) fördern.

6.4.4. Entwicklung der angekauften Fläche außerhalb des FFH-Gebietes (MB 17)

- Es ist geplant diese Flächen extensiv zu beweiden sowie neue Knicks und Teiche anzulegen. Die Lüchtofter Mühlenau, die zurzeit nach dem Verlassen des Waldes in eine geschlossene Verbandsleitung mündet, soll zukünftig als ein offener mäandrierender Bachlauf über die angekaufte Fläche verlaufen und an anderer Stelle wieder der Rohrleitung zugeführt werden. So soll ein Puffer zum FFH-Wald entstehen, der eine Verbindung zur kleinteiligen Kulturlandschaft im Nordwesten schafft und gezielt die Population des Laubfrosches auf einer Verbundachse fördert. Für die Umsetzung ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die Detailplanung liegt noch nicht vor.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Da sich die Flächen im Privatbesitz verschiedener Eigentümer befinden, sind für die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplans aus Kapitel 6.3. und 6.4., die über das Verschlechterungsverbot hinaus gehen, weitere Verhandlungen mit den Flächeneigentümern und deren Zustimmung erforderlich. Neben dem Ankauf von Flächen oder langfristigen Pachten sind auch Vertragsnaturschutz oder Entschädigungen der Nutzungsverzichte wichtige Instrumente, das Gebiet nach den naturschutzfachlichen Vorgaben zu schützen und zu entwickeln. Hierbei könnte auch das laufende Flurneuerungsverfahren „Niesgrau“ hilfreich sein.

6.6. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. §27 Abs. 2 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde. Bei der Umsetzung dieses Managementplanes sollen die Maßnahmen, die als Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die Integrierte Station Geltinger Birk (LLUR) als Eigenregiemaßnahmen, in enger Abstimmung mit der UNB, ausgeführt werden. Je nach Zuständigkeit werden auch andere Behörden (UWB, UFB) beteiligt.

Aufgrund der Privateigentumsverhältnisse ist der enge Kontakt mit den Eigentümern und dem Wasser- und Bodenverband ein wichtiger Grundstein für weitere Verhandlungen.

Die Verantwortung für die vertragliche Nutzung liegt

- bei den privaten Flächeneigentümern bezüglich ihrer jeweiligen Flächen,
- beim Wasser- und Bodenverband Hunau-Lehbekerau

6.7. Kosten und Finanzierung

Sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen besteht, kann die Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen (z.B. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E) Maßnahmen, Entschädigungszahlungen, Vertragsnaturschutz). Wenn durch die Maßnahmen eine Verbesserung des Zustandes erreicht werden kann und keine anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen zur Umsetzung bestehen, können Maßnahmen auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden. Weiterhin ist eine Umsetzung von Maßnahmen über die Anlage von Ökokonten möglich.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplans können derzeit nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der Privateigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Auftaktveranstaltung fand am 08.10.2013 statt. Im Anschluss wurden mit den Beteiligten Ortstermine vereinbart sowie Einzelgespräche mit privaten Eigentümern und dem Wasser- und Bodenverband geführt. Der anschließend erstellte Entwurf des Managementplans wurde den Beteiligten zur weiteren Stellungnahme zur Verfügung gestellt und so weit wie möglich einvernehmlich abgestimmt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

- Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.H. 2006, S. 883)
- Anlage 2: Maßnahmenblätter
- Anlage 3: Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura-2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF)
- Karte 1: Übersicht
- Karte 2: Bestand Biotoptypen/ Lebensraumtypen
- Karte 3: Maßnahmen

Literatur:

LEGUAN (2005): Textbeitrag zum FFH-Gebiet „Wald südlich Holzkoppel“

Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Flensburg; Planungsraum Nr. V; MUNF (2002)

Anlage 1:**Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1224-321 „Wald südlich Holzkoppel“****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung des folgenden Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

2. Erhaltungsziele**2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines Waldgebietes mit einem repräsentativen Querschnitt von in erheblichen Teilen von Eichen und Eschen geprägten Formationen des Waldmeister-Buchenwald-Komplexes mit Übergängen zu feuchten Eschenwäldern und eingelagertem Bruchwald.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1. genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.